



Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, 70161 Stuttgart

Förderung freier Träger

Postadresse:
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart (Mitte)

Bitte bei allen Zuschriften den Betreff bzw. den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin und unsere Codierung angeben.

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **51-00-16**
Bearbeiter/-in: **Herr Leverenz**
Zimmer: **403**
Tel. 0711 216- **55 342 (Sekretariat)**
Fax 0711 216- **55 341**
E-Mail: **Poststelle.51Foerderung@stuttgart.de**
Datum: **16. Dezember 2024**

Verwendungsnachweise für das Jahr 2024, Änderungen und Antragsfristen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute Informationen zur Förderung sowie zum **Verwendungsnachweis** für das Jahr 2024. Den Verwendungsnachweis können Sie in digitaler Form per E-Mail unter Angabe Ihrer Codierung unter

poststelle.51foerderung@stuttgart.de

bei uns anfordern.

Bitten reichen Sie den Verwendungsnachweis 2024 für jede Einrichtung gesondert bis zum

30. April 2025

ausgefüllt und **unterschrieben** im **Original** im Jugendamt ein; Faxe sind nicht zulässig. Bitte senden Sie uns den Verwendungsnachweis auch nicht vorab per Scan.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise beim Ausfüllen des Verwendungsnachweises 2024:

Personal Erprobungsparagraf

Ab dem Zuschussjahr 2024 wird Personal, das im Rahmen des Erprobungsparagrafen bei den Trägern eingesetzt wird – auch wenn es nicht als pädagogische Fachkraft qualifiziert ist –, als förderfähiges Personal eingestuft und entsprechend den geltenden Förderrichtlinien mit den jeweiligen Förderquoten bezuschusst. Dieses Personal wird vorrangig vor Hilfskräften berücksichtigt.

Im Verwendungsnachweis wird daher abgefragt, welches Personal im Rahmen des Erprobungsparagrafen eingesetzt wurde, wie viele Jahresarbeitsstunden dieses Personal geleistet hat bzw. in welchem Beschäftigungsumfang es angestellt war. Wird auf Personalressourcen von einem externen Dienstleister oder sonstigem Dritten zurückgegriffen, wird in gleicher Weise verfahren.

Sprechzeiten:
Mo bis Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Mo und Do 14:00 - 15:30 Uhr

Sie erreichen uns mit:
 bis Haltestelle Stadtmitte
 und  bis Haltestelle Rotebühlplatz (Stadtmitte),
Österreichischer Platz oder Rathaus
 Behindertenparkplatz Wilhelmstraße 3

Konto der Stadtkasse:
BW Bank Stuttgart
IBAN DE28 6005 0101 0002 0024 08
BIC SOLAEST600

Angabe / Nachweis Aufnahmekriterien

Träger, die den freiwilligen Zuschuss der Stadt Stuttgart erhalten, sind entsprechend Ziffer 3 f) der Fördergrundsätze zur Anwendung der trägerübergreifenden Platzvergabekriterien verpflichtet. Diese umfassen die Vorgabe, Plätze ausschließlich Stuttgarter Kindern* zur Verfügung zu stellen und die Platzvergabekriterien für die Eltern im Internet auf einer eigenen Homepage oder als öffentlichen Aushang in der Einrichtung frei zugänglich zu machen.

Mit dem Verwendungsnachweis 2024 werden Ihre Platzvergabekriterien erstmals abgefragt. Wenn Sie Ihre Vergabekriterien im Internet veröffentlicht haben, tragen Sie auf S.1 des Verwendungsnachweises bitte den Link ein, unter dem die Kriterien öffentlich abgerufen werden können.

Wenn Die Vergabekriterien als Aushang in der Kita zur Verfügung gestellt werden, sind diese dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

Angabe Gruppengröße in Anlage 1

In Anlage 1 zum Verwendungsnachweis wird die Regelgruppengröße der Gruppen mit abgefragt, die im Jahr 2024 in Betrieb waren. Sie haben hierbei 2 Auswahlmöglichkeiten:

Regelgruppe: Gruppe mit voller Platzzahl.

Kleingruppe: Gruppe mit reduzierter Platzzahl – in der Regel als halbe Gruppe geführt.

Befristete Übergangsregelung des KVJS – Mindestpersonalschlüssel

Im Rahmen der befristeten Übergangsregelung des KVJS kann eine Fachkraft nach Entscheidung des Trägers durch geeignete Zusatzkräfte ersetzt werden, wenn die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 KitaVO nicht zur Verfügung steht.

Wenn Sie eine oder mehrere Fachkräfte durch geeignete Zusatzkräfte ersetzt haben, so ist dies in den Anlagen 2a und 2b an den dafür vorgesehenen Stellen zu vermerken.

So ist in Anlage 2a in diesen Fällen anzukreuzen, dass eine Fachkraft ersetzt wurde und zudem das Datum einzutragen, an dem dies dem KVJS angezeigt wurde.

In Anlage 2a ist für die betreffende Zusatzkraft zu markieren, dass diese eine Fachkraft ersetzt hat. Ergänzend ist erneut das Datum der Anzeige beim KVJS zu notieren.

Antragsfristen für den weiteren Ausbau und Umbau von Einrichtungen

Bei der Landeshauptstadt Stuttgart werden Ende 2025 Beratungen zum Doppelhaushalt 2026 / 2027 stattfinden.

Für diese Beratungen haben Sie die Möglichkeit

bis zum **15. Februar 2025**

bei uns Anträge auf Angebotsveränderung zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Frist im Vergleich zu den Vorjahren um einen Monat nach vorne gezogen wurde, da das Jugendamt aufgrund Änderungen in den Haushaltsplanberatungen früher als bisher einen Überblick über alle Bedarfe benötigt.

Das Antragsformular steht Ihnen online unter

https://www.stuttgart.de/medien/ibs/antrag-auf-angebotsveraenderung_nbf.pdf

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei bestehenden Einrichtungen immer das vollständige aktuell geförderte Angebot (inkl. Zusagen für noch nicht realisierte Vorhaben) mit auflisten müssen. Da wir einen von Ihnen unterschriebenen Antrag benötigen, müssen Sie uns diesen im Original per Post zuschicken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Leverenz', written in a cursive style.

Thorsten Leverenz